

B. Entscheide kantonaler Behörden

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **46 (1949)**

Heft (4)

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

sich auch keine Absicht auf Wegzug bilden können. Schließlich sei im Zweifelsfalle zugunsten des Konkordates zu entscheiden.

Demgegenüber weist Zürich darauf hin, daß J. dem Fürsorgeamt Zürich erklärte, er habe in Bern eine Stelle annehmen wollen. Überhaupt könne auf die nachträglichen Erklärungen des Unterstützten nach konstanter Praxis der Schiedsinstanz nicht abgestellt werden. Die ganzen Umstände sprächen aber entschieden dagegen, daß J. beabsichtigt habe, nach Zürich zurückzukehren.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen :

1. Nach Art. 12, Abs. 1, endigt der selbständige Konkordatswohnsitz durch freiwilligen Wegzug ohne Absicht auf Rückkehr innert absehbarer Zeit. Das Departement hat in verschiedenen Entscheiden festgestellt, daß es für die fiktive Aufrechterhaltung des Wohnsitzes bei vorübergehendem tatsächlichem Wechsel des Wohnortes des Vorliegens eines einigermaßen fest umrissenen und realisierbaren Planes bedürfe. Der Wegziehende muß von Anfang an den Aufenthalt am andern Ort als nur befristete Unterbrechung des alten Wohnsitzes aufgefaßt haben.

2. Nach den Akten hat sich J. nie dahin geäußert, daß er bei seinem Weggang von Zürich den Plan gehabt habe, dorthin zurückzukehren. Auf die schriftlich an ihn gerichtete Frage des Armensekretariates Baselland, ob er mit der Absicht fortgegangen sei, innert absehbarer Zeit nach Zürich zurückzukehren, antwortete er mit Schreiben vom 3. Mai 1948, er könne diese Frage nicht richtig beantworten, weil er damals so krank gewesen sei, daß er gar nichts mehr habe denken können. Keine seiner Äußerungen, weder in diesem, noch in einem späteren Schreiben, läßt darauf schließen, daß ein fester Plan zur Rückkehr nach Zürich bestanden hätte.

Überdies lassen die polizeiliche Abmeldung, die Aufgabe der Wohnung und das Einstellen des Mobiliars in Bern eindeutig auf das Fehlen der Rückkehrabsicht schließen. Andere, gewichtige Umstände, die auf das Gegenteil hinweisen würden, sind nicht ersichtlich, ja nicht einmal behauptet worden. Daß J. in S. Erholung von seiner Krankheit suchen wollte, kann im Ernst kaum als ein derartiger Umstand angesehen werden, selbst wenn man es als Tatsache gelten lassen wollte. Baselland führt denn auch selbst aus, J. sei im kritischen Zeitpunkt sehr krank und daher außerstande gewesen, irgendwelche Pläne für die Zukunft zu fassen. Das schließt aber ebenso sehr aus, daß er den festen Plan gehabt hätte, nach Zürich zurückzukehren. Das aber hätte Baselland beweisen müssen, um sich auf die fiktive Fortdauer des Wohnsitzes trotz Unterbrechung des tatsächlichen Wohnens berufen zu können.

Aus diesen Gründen hat das Departement entschieden :

Der Rekurs wird abgewiesen.

B. Entscheide kantonaler Behörden

7. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Bei der Festsetzung der Unterstützungsleistung ist der für die nächste Zukunft voraussehbare Notbedarf des Pflichtigen zu berücksichtigen.*

Der Regierungsstatthalter von B. hat am 1. Dezember 1948 J. M. W., geb. 11. September 1926, Hilfsarbeiter in B., verurteilt, der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B., einen Beitrag an die Unterstützung seiner Mutter, Frau M. G., gesch. W., zu bezahlen, nämlich für die Monate Oktober und November 1948 je Fr. 40.— und ab 1. Dezember 1948 monatlich Fr. 50.—. Diesen Entscheid hat W. rechtzeitig weitergezogen. Er behauptet, es sei ihm nicht möglich, seine Mutter zu unterstützen, weil er weitere, von ihm im erstinstanzlichen Verfahren nicht er-

wähnte Schuldverpflichtungen habe. Die Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. beantragt Abweisung des Rekurses.

Der Regierungsrat *erwägt*:

1. Nach den Ausführungen der Vorinstanz sollen dem Rekurrenten von seinem Einkommen von Fr. 400.— monatlich rund Fr. 116.— über seinen Not- und Zwangsbedarf hinaus übrigbleiben. Bei der Ermittlung des Zwangsbedarfes wurden aber die Steuern, die den Rekurrenten mit rund Fr. 20.— monatlich belasten dürften, nicht berücksichtigt, so daß sich der verfügbare Betrag auf Fr. 96.— monatlich reduzieren würde. Andererseits ist die Schuld von Fr. 80.— für ein Paar Schuhe und auch die vom Rekurrenten im oberinstanzlichen Verfahren erstmals geltendgemachte Zahnarztrechnung von Fr. 130.— nicht besonders zu berücksichtigen; denn die normalen Ausgaben für Bekleidung (einschließlich Schuhwerk) und Gesundheitspflege sind im Notbedarf (Existenzminimum) bereits eingerechnet. Der Rekurrent behauptet nicht, daß ihm für Schuhe und für zahnärztliche Behandlung regelmäßig überdurchschnittliche Auslagen erwachsen.

2. Der Rekurrent hat — was er auch erst im oberinstanzlichen Verfahren geltend macht — im Juni 1948 mit einer Möbelfirma eine sogenannte „Möbel-Sparvereinbarung“ abgeschlossen. Er hat sich darin verpflichtet, ab 1. September 1948 monatlich 60 Franken auf ein Sparheft einzuzahlen, bis der Betrag von Fr. 4000.— erreicht sei, und alsdann für diesen Betrag bei der Firma Möbel zu kaufen. Der Rekurrent behauptet, er sei seit mehr als einem Jahre verlobt. Es fragt sich, ob die monatlichen Einzahlungen zum Zwangsbedarf des Rekurrenten zu rechnen sind. Es handelt sich um Rücklagen für den Fall, daß der Rekurrent einen eigenen Hausstand gründen sollte. Nun kann der Unterstützungspflichtige zwar nicht Sicherung seines möglichen Notbedarfs für die ganze Lebensdauer verlangen, wohl aber Berücksichtigung des für die nächste Zukunft voraussehbaren Notbedarfs (*Egger*, Kommentar zum ZGB, 2. Auflage N. 34 zu Art. 328, und dort angeführte Bundesgerichtsentscheide). In diesem Sinne ist es angezeigt, verlobten Unterstützungspflichtigen die Äufnung von Ersparnissen für die unumgänglich notwendige Aussteuer zu ermöglichen, damit sie sich zu gegebener Zeit nicht auf Abzahlungsgeschäfte einlassen müssen. Was den Rekurrenten betrifft, so steht nicht fest, daß er in naher Zukunft heiraten wird, und außerdem erscheint die Anschaffung von Mobiliar allein für Fr. 4000.— nicht als unumgänglich notwendig. Immerhin sollte der Rekurrent in die Lage versetzt werden, monatlich 30 bis 40 Franken für seine Aussteuer beiseitezulegen. Der über den Notbedarf hinaus verfügbare Einkommensbetrag würde sich dann auf Fr. 56.— bis 66.— monatlich reduzieren.

3. Wie die Vorinstanz richtig ausführt, haben Kinder ihre Eltern nötigenfalls selbst dann zu unterstützen, wenn sie sich zur Erfüllung dieser Pflicht in ihren eigenen Bedürfnissen erheblich einschränken müssen. Berücksichtigt man einerseits den verhältnismäßig bescheidenen Betrag, der dem Rekurrenten nach dem oben Gesagten über den Notbedarf hinaus übrigbleibt, und andererseits seine weitgehende Unterstützungspflicht, so erscheint ein Beitrag von Fr. 40.— bzw. Fr. 50.— monatlich allerdings als etwas zu hoch; ein solcher von Fr. 30.— monatlich hingegen muß dem Rekurrenten zugemutet werden. In diesem Sinne ist der Rekurs teilweise gutzuheißen. Die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens sind entsprechend dem Prozeßergebnis den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen.

Aus diesen Gründen wird, in teilweiser Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides, *erkannt*:

1. J.M.W., vorgeannt, hat der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. ab 1. Oktober 1948 einen monatlichen Beitrag von Fr. 30.— an die Unterstützung seiner Mutter, Frau M. G., gesch. W., zu bezahlen. Der Beitrag ist auf Ende jedes Monats

fällig, erstmals Ende Oktober 1948. Vertragliche oder richterliche Neufestsetzung des Beitrages bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse bleibt vorbehalten.

2. Die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens, bestimmt auf Fr. 40.— Gebühr und Fr. 1.— Stempel (für 2 Protokollauszüge), werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt. (Entscheid des Regierungsrates des Kts. Bern vom 22. Febr. 1949).

8. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Ein Naturalleistungsangebot des Pflichtigen (Erfüllung der Unterstützungspflicht durch Übernahme und Verpflegung der bedürftigen Person im Haushalt des pflichtigen Blutsverwandten) muß angenommen werden, wenn eine solche Lösung für den Bedürftigen zumutbar ist und der Pflichtige daran ein schützenswertes Interesse hat.*

Der Regierungsstatthalter von B. hat am 7. Oktober 1948 E. N., geb. 1895, Hilfsarbeiter, in G., verurteilt, seiner Mutter, Witwe M. N., geb. 1864, wohnhaft in B., ab 1. Juli 1948 einen monatlichen und vorauszahlbaren Unterstützungsbeitrag von Fr. 30.— zu leisten. Gegen diesen Entscheid hat E. N. rechtzeitig den Rekurs erklärt. Er beantragt, vor der Neuurteilung der Streitsache sei abzuklären, was mit dem Gelde geschehen sei, das die Klägerin und Rekursbeklagte angeblich den Eheleuten M. (Tochter und Schwiegersohn, bei denen sie wohnt) ausgehändigt habe, und das diese für sich verbraucht haben sollen; ferner sei die Klägerin den Eheleuten M. wegzunehmen, und es sei ihr zu erlauben, beim Rekurrenten Wohnung zu nehmen. Im Falle der Ablehnung des letzteren Begehrens sei der Beitrag des Rekurrenten auf Fr. 20.— monatlich herabzusetzen, und der Beginn der Beitragspflicht sei auf den Zeitpunkt der Rechtskraft des Entscheides hinauszuschieben. Witwe N. und ihr Beistand und Schwiegersohn A. M. beantragen Abweisung des Rekurses. Der Regierungsrat. *erwägt:*

1. Das Begehren des Rekurrenten, es sei abzuklären, was mit dem Gelde seiner Mutter, der Klägerin, geschehen sei, könnte als ein zur Sache gehörender Beweisanspruch betrachtet werden, wenn der Rekurrent damit dartun wollte, daß die Klägerin noch Vermögen, allenfalls in der Form einer Ersatzforderung an die Eheleute M., besitze und deshalb nicht unterstützungsbedürftig sei. Der Rekurrent hat aber vor der ersten Instanz selber ausdrücklich erklärt, er bestreite die Unterstützungsbedürftigkeit seiner Mutter nicht. Es ist deshalb für das vorliegende Verfahren unerheblich, zu wissen, ob die Eheleute M. Vermögen der Klägerin für sich verbraucht haben oder nicht. Die Klägerin bestreitet übrigens in ihrer Rekursantwort, den Eheleuten M. je Vermögen anvertraut zu haben. Sie habe ihre Ersparnisse und den Erlös aus dem Verkauf ihres Mobiliars selber für ihren Unterhalt aufgebraucht. Dem Begehren (Beweisantrag) des Rekurrenten ist daher keine Folge zu geben.

2. Der Rekurrent verlangt, seine Mutter sei den Eheleuten M. wegzunehmen, und es sei ihr zu erlauben, bei ihm Wohnung zu nehmen. Die Klägerin ist aber nicht bevormundet und deshalb berechtigt, ihren Aufenthaltsort selber zu bestimmen. Sie lehnt es ab, zum Rekurrenten zu ziehen. Niemand kann sie zwingen, den gegenwärtigen Pflegeplatz zu verlassen. Freilich enthält das Begehren des Rekurrenten das Angebot, seine Unterstützungspflicht dadurch zu erfüllen, daß er die Klägerin in seinen Haushalt aufnehme und hier für ihren Unterhalt aufkomme. Die Klägerin wäre verpflichtet, das Angebot anzunehmen, wenn ihr zugemutet werden könnte, zum Rekurrenten zu ziehen, und wenn der Rekurrent ein schützenswertes Interesse daran hätte, die Mutter bei sich aufzunehmen (vgl. Entscheid des Regierungsrates vom 7. August 1945 i. S. Müller, Monatsschrift für bern. Verwaltungsrecht, Bd. 44, Nr. 36, und dort zitierte Bundesgerichtsentscheide). Weder die eine noch die andere Bedingung sind aber erfüllt. Der über vierundachtzigjährigen, pflegebedürftigen Klägerin ist ein Pflegeplatzwechsel gegen ihren Willen

nicht zuzumuten, namentlich da ihr beim Rekurrenten, der nur über eine Zweizimmerwohnung verfügt, kaum ein eigenes Zimmer eingeräumt werden könnte, und weil sie vermutlich nicht selten sich selber überlassen bliebe. Der Rekurrent hat auch kein schützenswertes Interesse daran, seine Mutter in seinem Haushalt aufzunehmen; denn dies würde ihn sicher wesentlich mehr kosten als der streitige Barbeitrag. Die Klage kann deshalb nicht mit Rücksicht auf das Naturalleistungsangebot des Rekurrenten abgewiesen werden.

3. Der Rekurrent beantragt eventuell Herabsetzung des von ihm zu leistenden Beitrages auf Fr. 20.— monatlich. Er macht geltend, dieser Betrag genüge für den Lebensunterhalt der Klägerin. Die einzigen Mittel der Klägerin bestehen in der Altersrente von Fr. 62.— und in einem Unterstützungsbeitrag ihres Sohnes G. von Fr. 30.— monatlich. Andere unterstützungsfähige Verwandte sind außer dem Rekurrenten nicht vorhanden. Mit dem Beitrag von Fr. 30.—, der dem Rekurrenten von der Vorinstanz auferlegt worden ist, käme die Klägerin auf Fr. 122.— monatlich. Dieser Betrag genügt, wie die Vorinstanz mit Recht ausführt, bei den heutigen Lebenskosten unmöglich zur Bestreitung des Unterhalts einer pflegebedürftigen Frau. Der Schwiegersohn A. M. wird dabei durch die Pflege der Klägerin ebenfalls noch finanziell belastet, obschon er nicht unterstützungspflichtig ist. Eine Herabsetzung des Beitrages aus dem vom Rekurrenten geltend gemachten Grunde ist daher nicht möglich. Andere Herabsetzungsgründe werden vom Rekurrenten nicht vorgebracht. Der Beitrag von Fr. 30.— monatlich ist übrigens den wirtschaftlichen Verhältnissen des Rekurrenten durchaus angemessen; er entspricht der weitgehenden Unterstützungspflicht der Kinder gegenüber ihren Eltern.

4. Die Klägerin hat den Rekurrenten schon im Jahre 1945 auffordern lassen, ihr wieder Unterstützungsbeiträge zu leisten. Es ist daher keineswegs unangebracht, wie der Rekurrent glaubt, den Beginn seiner Beitragspflicht auf den 1. Juli 1948 festzusetzen. Im Gegenteil, der Rekurrent mußte von 1945 an damit rechnen, daß ihm Unterstützungsbeiträge auferlegt werden könnten. Von „rückwirkender“ Auferlegung kann unter diesen Umständen keine Rede sein, wenn der Rekurrent erst vom Juli 1948 an zahlen muß.

5. Der Rekurs ist daher in allen Punkten abzuweisen. Der Rekurrent hat als unterliegende Partei die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens zu bezahlen. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 10. Dezember 1948).

C. Entscheide des Bundesgerichtes und eidgenössischer Behörden

9. Lohnpfändung für Alimente. Grundsätze für die Festsetzung des pfändbaren Lohnbetrages.

Am 8. April 1948 pfändete das Betreibungsamt R., Zch., vom Lohn des Rekurrenten, der verheiratet ist und damals drei eheliche Kinder im Alter von 2 bzw. 4 bzw. 14 Jahren hatte, mit Wirkung ab 15. April 1948 einen Betrag von Fr. 40.— pro Monat zugunsten des 7jährigen außerehelichen Kindes R. S., das den Rekurrenten mit Zahlungsbefehl Nr. 256 für Fr. 585.—, d. h. für die vom Februar 1947 bis und mit Februar 1948 verfallenen 13 Raten des gerichtlich auf Fr. 45.— pro Monat festgesetzten Unterhaltsgeldes betrieben hatte. Gegen diese Lohnpfändung beschwerte sich der Rekurrent. Während die untere Aufsichtsbehörde die Beschwerde abwies, setzte die kantonale Aufsichtsbehörde die Lohnpfändung mit Entscheid vom 23. Juli 1948 für die Zeit vom 15. April bis 14. Mai